



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Hafen Ventures GmbH, Schweiz

Stand: 12. November 2025

Allgemeine Bestimmungen

1. Vertragsparteien und Geltungsbereich

- ^{1.1} Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln den Abschluss, Inhalt und die Abwicklung von Verträgen zwischen der Hafen Ventures GmbH, Chilcherlistrasse 1, 6055 Alpnach Dorf, Schweiz (nachfolgend "Hafen Ventures" genannt) und dem auftraggebenden Kunden (nachfolgend "Kunde" genannt):
- für die Entwicklung von Individualsoftware und anderen werkvertraglichen Leistungen;
 - für Dienstleistungen wie Beratung, Schulung, Unterstützung bei Projekten, Wartungs- und Supportleistungen.
- ^{1.2} Im Folgenden werden der Kunde und Hafen Ventures auch einzeln als "Partei" und gemeinsam als "Parteien" bezeichnet.
- ^{1.3} Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.
- ^{1.4} Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur dann wirksam, wenn sie von Hafen Ventures ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

2. Vertragsumfang und Gültigkeit

- ^{2.1} Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von Hafen Ventures schriftlich und firmengemäß gezeichnet werden und verpflichten nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang. Einkaufsbedingungen des Kunden werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

3. Einsatz von Drittparteien und Drittsoftware

- ^{3.1} Hafen Ventures ist berechtigt, für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag Dritte zu beauftragen. Hafen Ventures stellt sicher, dass die beauftragten Dritten an die gleichen vertraglichen Verpflichtungen gebunden sind wie Hafen Ventures selbst.
- ^{3.2} Erscheint der Einsatz von proprietärer Drittsoftware im Rahmen der Erfüllung des Vertrages notwendig oder sinnvoll, beschafft der Kunde die entsprechenden Lizenzen. Hafen Ventures kann die Lizenzen gegen Vergütung der

entsprechenden Lizenzgebühren für den Kunden beschaffen, sofern dies zweckmässig erscheint. Dies gilt auch für die Beschaffung von Hardware.

- ^{3.3} Hafen Ventures setzt im Rahmen der Erfüllung des Vertrages Open Source Software Komponenten ein, sofern dies notwendig oder sinnvoll erscheint.
- ^{3.4} Bei Bestellung von Bibliotheks-(Standard-)Programmen bestätigt der Kunde mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme.

4. Preise, Steuern und Gebühren

- ^{4.1} Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken ohne Mehrwertsteuer. Für Kunden im Euro-Raum können Preise auch in Euro angeboten werden, in diesem Fall verstehen sich die Preise ohne Mehrwertsteuer. Die Preise gelten nur für den vorliegenden Auftrag. Die genannten Preise verstehen sich ab Geschäftssitz bzw. -stelle von Hafen Ventures.
- ^{4.2} Die Kosten von Programträgern (z.B. CD's, Magnetbänder, Magnetplatten, Floppy Disks, Streamer Tapes, Magnetbandkassetten usw.) sowie allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.
- ^{4.3} Bei Bibliotheks-(Standard-)Programmen gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise. Bei allen anderen Dienstleistungen (Organisationsberatung, Programmierung, Einschulung, Umstellungsunterstützung, telefonische Beratung usw.) wird der Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrundeliegenden Zeitaufwand, der nicht von Hafen Ventures zu vertreten ist, werden nach tatsächlichem Anfall berechnet.
- ^{4.4} Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Übernachtungsgelder werden dem Kunden gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.
- ^{4.5} Die Rechnungsstellung erfolgt wie folgt
- (a) Festpreis: 50% nach Unterzeichnung des Vertrags und 50% nach vollständiger Erbringung der Leistungen.
 - (b) Vergütung nach Aufwand: am Ende jedes Monats (inklusive Rapport).
 - (c) Hardware, Drittsoftwarelizenzen: 100 % nach Unterzeichnung des Vertrags bzw. Bestellung der Hardware / Drittsoftwarelizenzen durch Hafen Ventures (massgebend ist der frühere Zeitpunkt).
 - (d) Spesen: am Ende jedes Monats.

5. Zahlung

- 5.1 Die von Hafen Ventures ausgestellten Rechnungen inklusive Mehrwertsteuer sind spätestens 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.
- 5.2 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z.B. Programme und/oder Schulungen, Realisierungen in Teilschritten) umfassen, ist Hafen Ventures berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung, diese in Rechnung zu stellen.
- 5.3 Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch Hafen Ventures. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigen Hafen Ventures, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Kunden zu tragen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen ist Hafen Ventures berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen und übergebene Akzepte fällig zu stellen.
- 5.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten.

6. Liefertermin

- 6.1 Hafen Ventures ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten. Die Einhaltung der Termine setzt voraus, dass der Kunde alle notwendigen Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stellt und seine Mitwirkungspflichten rechtzeitig erfüllt.
- 6.2 Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Kunde zu den von Hafen Ventures angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig, insbesondere die von ihm akzeptierte Leistungsbeschreibung lt. Punkt 14 zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt.
- 6.3 Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind von Hafen Ventures nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug von Hafen Ventures führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Kunde.

- 6.4 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, ist Hafen Ventures berechtigt, Teillieferungen durchzuführen bzw. Teilrechnungen auszustellen.

7. Versand

- 7.1 Der Versand von Programmträgern, Dokumentation und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Der Kunde kann auf Wunsch eine Versicherung des Versandes verlangen, die ebenfalls zu seinen Lasten geht.

8. Rücktrittsrecht

- 8.1 Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigem Handeln der Hafen Ventures ist der Kunde berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb der angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den Kunden daran kein Verschulden trifft.
- 8.2 Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperren sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit der Hafen Ventures liegen, entbinden Hafen Ventures von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihr eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferzeit.
- 8.3 Stornierungen durch den Kunden sind nur mit schriftlicher Zustimmung von Hafen Ventures möglich. Ist Hafen Ventures mit einem Storno einverstanden, so hat sie das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.
- 8.4 Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist Hafen Ventures verpflichtet, dies dem Kunden sofort anzuzeigen. Ändert der Kunde die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann Hafen Ventures die Ausführung ablehnen.
- 8.5 Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Kunden oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Kunden, ist Hafen Ventures berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit der Hafen Ventures angefallenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind vom Kunden zu ersetzen.

9. Eigentumsvorbehalt

- ^{9.1} Alle gelieferten Produkte und Dienstleistungen (z.B. Hardware- und Softwareprodukte) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller damit verbundenen Kosten und Spesen im Eigentum von Hafen Ventures.

10. Aktualisierungspflicht

- ^{10.1} Die kostenlose Aktualisierung der Soft- und Hardware ist nach vollständiger Auslieferung des Produkts ausgeschlossen.
- ^{10.2} Aktualisierungen und Updates können kostenpflichtig über Hafen Ventures erworben werden.

11. Loyalität

- ^{11.1} Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Jahresgehaltes des Mitarbeiters zu zahlen.

12. Haftung

- ^{12.1} Hafen Ventures haftet dem Kunden für von ihr nachweislich verschuldete Schäden nur im Falle groben Verschuldens.
- ^{12.2} Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf von Hafen Ventures beigezogene Dritte zurückzuführen sind.
- ^{12.3} Die Haftung für mittelbare Schäden - wie beispielsweise entgangenen Gewinn, Kosten die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, Datenverluste oder Ansprüche Dritter - wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- ^{12.4} Schadensersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch spätestens mit Ablauf eines Jahres ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.
- ^{12.5} Sofern Hafen Ventures das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt Hafen Ventures diese Ansprüche an den Kunden ab. Der Kunde wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

- ^{12.6} Ist die Datensicherung ausdrücklich als Leistung vereinbart, so ist die Haftung für den Verlust von Daten abweichend von Punkt 9.2 nicht ausgeschlossen, jedoch für die Wiederherstellung der Daten begrenzt bis maximal EUR 10 % der Auftragssumme je Schadensfall, maximal jedoch CHF 15,000. Weitergehende als die in diesem Vertrag genannten Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen.

Spezifische Bestimmungen zum Werkvertrag

13. Leistungsarten

- ^{13.1} Gegenstand eines Werkvertrags kann sein:
- Erstellung von Individualprogrammen
 - Lieferung von Bibliotheks-(Standard-)Programmen
 - Erwerb von Nutzungsberechtigungen für Softwareprodukte
 - Erwerb von Werknutzungsbewilligungen
 - Mitwirkung bei der Inbetriebnahme (Umstellungsunterstützung)
 - Erstellung von Programmträgern

14. Leistungsbeschreibung

- ^{14.1} Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, welche Hafen Ventures gegen Kostenberechnung aufgrund der ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. vom Kunden zur Verfügung gestellt wird.
- ^{14.2} Die Leistungsbeschreibung legt die Eigenschaften, Funktionalitäten, Leistungsmerkmale und allenfalls die Verfügbarkeit des Werks sowie dessen bestimmungsgemässen Gebrauch fest und wird von den Parteien zum Vertragsbestandteil erklärt.
- ^{14.3} Die Leistungsbeschreibung ist vom Kunden auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.

15. Mitwirkungspflichten des Kunden

- ^{15.1} Der Kunde hat die folgenden Mitwirkungspflichten:
- (a) Beistellung der im Vertrag beschriebenen Daten und Informationen;
 - (b) Beistellung von fachlich kompetentem Personal mit Entscheidungsbefugnissen;

- (c) Beistellung von spezifischer Hardware und Software, welche für die Erstellung des Werks benötigt werden (sofern diese nicht von Hafen Ventures beschafft werden);
 - (d) Fristgemässe Abnahme des Werks bzw. allfälliger Meilensteine gemäss Artikel 5.
- 15.2 Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme erfolgt nach Art und Umfang der vom Kunden vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Kunde zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom Kunden bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdateien beim Kunden.

16. Ausführung des Werks

- 16.1 Hafen Ventures verpflichtet sich zur Erstellung des Werks. Dieses wird vom Hauptsitz von Hafen Ventures in Alpnach Dorf erstellt.
- 16.2 Das Weisungs- und Kontrollrecht über namentlich bezeichnete Mitarbeiter steht ausschliesslich Hafen Ventures bzw. Subunternehmern zu.

17. Abnahme des Werks

- 17.1 Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen für das jeweils betroffene Programmpaket einer Programmabnahme spätestens vier Wochen ab Lieferung durch den Kunden. Diese wird in einem Protokoll vom Kunden bestätigt (Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand der von Hafen Ventures akzeptierten Leistungsbeschreibung mittels der unter Punkt 15.2 angeführten zur Verfügung gestellten Testdaten).
- 17.2 Lässt der Kunde den Zeitraum von vier Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Software mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen.
- 17.3 Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Kunden gilt die Software jedenfalls als abgenommen.

18. Mängel

- 18.1 Ein "Mangel" ist eine reproduzierbare Abweichung des Werks von der Leistungsbeschreibung:
 - (a) "Kritischer Mangel": der bestimmungsgemässe Gebrauch ist unmöglich.

- (b) "Wesentlicher Mangel": eine wichtige Funktionalität bzw. Eigenschaft fehlt und es gibt keine gleichwertige, alternative Lösung.
- (c) "Unwesentlicher Mangel": alle anderen Mängel.

- 18.2 Etwa auftretende Mängel sind vom Kunden ausreichend dokumentiert der Hafen Ventures zu melden, welche sich um rasche Mängelbehebung bemüht.
- 18.3 Liegen schriftlich gemeldete, kritische oder wesentliche Mängel vor, das heisst, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich.
- 18.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Abnahme von Software wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen.

19. Gewährleistung für Werke

- 19.1 Hafen Ventures gewährleistet, dass die Software die in der dazugehörigen Dokumentation beschriebenen Funktionen erfüllt, sofern die Software auf dem im Vertrag beschriebenen Betriebssystem genutzt wird.
- 19.2 Voraussetzung für die Fehlerbeseitigung ist, dass
 - der Kunde den Fehler ausreichend in einer Fehlermeldung beschreibt und diese für Hafen Ventures bestimmbar ist;
 - der Kunde der Hafen Ventures alle für die Fehlerbeseitigung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt;
 - der Kunde oder ein ihm zurechenbarer Dritter keine Eingriffe in die Software vorgenommen hat;
 - die Software unter den Bestimmungsmässigen Betriebsbedingungen entsprechend der Dokumentation betrieben wird.
- 19.3 Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Kunde der Hafen Ventures alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Massnahmen ermöglicht.
- 19.4 Korrekturen und Ergänzungen, die sich bis zur Übergabe der vereinbarten Leistung aufgrund organisatorischer und programmtechnischer Mängel, welche von Hafen Ventures zu vertreten sind, als notwendig erweisen, werden kostenlos von Hafen Ventures durchgeführt.
- 19.5 Kosten für Hilfestellung, Fehldiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Kunden zu vertreten sind sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden von Hafen Ventures gegen Berechnung durchgeführt.

- ^{19.6} Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Kunden selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.
- ^{19.7} Ferner übernimmt Hafen Ventures keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderter Systemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.
- ^{19.8} Für Programme, die durch eigene Programmierer des Kunden bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch Hafen Ventures.
- ^{19.9} Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.
- ^{19.10} Gewährleistungsansprüche verjähren in sechs (6) Monaten ab Übergabe.

Spezifische Bestimmungen zum Dienstleistungsvertrag

20. Leistungsarten

^{20.1} Gegenstand eines Dienstleistungsvertrags kann sein:

- Beratung
- Schulung
- Unterstützung bei Projekten
- Wartungs- und Supportleistungen
- Ausarbeitung von Organisationskonzepten
- Global- und Detailanalysen
- Sonstige Dienstleistungen

21. Mitwirkungspflichten des Kunden

^{21.1} Der Kunde hat die folgenden Mitwirkungspflichten:

- (a) Sicherstellung, dass alle notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden, damit Hafen Ventures die Dienstleistungen ordnungsgemäß und ohne Verzögerungen erbringen kann;

- (b) Bereitstellung der im Vertrag beschriebenen Daten, Informationen, spezifischen Hardware und Software, sowie Zugang zu den erforderlichen Räumlichkeiten, Systemen und Ressourcen, die für die Ausführung der Dienstleistungen benötigt werden (sofern diese nicht von Hafen Ventures beschafft werden);
- (c) Bereitstellung von fachlich kompetentem Personal mit Entscheidungsbefugnissen und Sicherstellung der kontinuierlichen Verfügbarkeit der benötigten Ansprechpartner während der Erbringung der Dienstleistungen;
- (d) Einhaltung aller für die Erbringung der Dienstleistungen relevanten gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und rechtzeitige Information über alle relevanten Änderungen.

^{21.2} Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass seine Systeme und Daten während der Erbringung der Dienstleistungen gesichert sind.

22. Ausführung der Dienstleistungen

- ^{22.1} Hafen Ventures verpflichtet sich, die Dienstleistungen sorgfältig zu erbringen. Diese werden vom Hauptsitz der Hafen Ventures in Alpnach Dorf erbracht.
- ^{22.2} Das Weisungs- und Kontrollrecht über namentlich bezeichnete Mitarbeiter steht ausschliesslich Hafen Ventures bzw. Subunternehmern zu.
- ^{22.3} Vom Kunden gewünschte Schulungen und zusätzliche Erklärungen werden separat in Rechnung gestellt.

23. Abnahme der Dienstleistungen

- ^{23.1} Dienstleistungen bedürfen keiner formalen Abnahme, es sei denn, dies ist ausdrücklich im Vertrag vereinbart.
- ^{23.2} Der Kunde bestätigt die erbrachten Dienstleistungen durch kontinuierliche Überprüfung und Feedback. Beanstandungen müssen unverzüglich nach Erbringung der Dienstleistung schriftlich gemeldet werden.
- ^{23.3} Werden Dienstleistungen ohne Beanstandungen entgegengenommen oder genutzt, gelten sie als abgenommen.

24. Gewährleistung für Dienstleistungen

- ^{24.1} Hafen Ventures gewährleistet, dass die Dienstleistungen mit der gebotenen Sorgfalt und Fachkenntnis erbracht werden.
- ^{24.2} Der Kunde ist verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich nach Kenntnisnahme der mangelhaften Leistung schriftlich zu melden.

- ^{24.3} Die erbrachten Leistungen gelten als genehmigt und abgenommen, wenn Beanstandungen nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Erbringung der Dienstleistung schriftlich geltend gemacht werden. Hierbei gilt der Tag der Erbringung und im Zweifelsfall die monatliche Leistungsabrechnung oder ein früherer Zwischenbericht als Zeitpunkt der Erbringung.
- ^{24.4} Kosten für Hilfestellung, Fehldiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Kunden zu vertreten sind, sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden von Hafen Ventures gegen Berechnung durchgeführt.
- ^{24.5} Hafen Ventures übernimmt keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Nutzung, Änderungen durch den Kunden oder andere äußere Einflüsse zurückzuführen sind.

Rechtliche Implikationen und Datenschutz

25. Rechtliche Aspekte der Inhalte

- ^{25.1} Ausdrücklich weisen wir daraufhin, dass eine barrierefreie Ausgestaltung (von Websites) nicht im Angebot enthalten ist, sofern diese nicht gesondert / individuell vom Kunden angefordert wurde. Sollte die barrierefreie Ausgestaltung nicht vereinbart worden sein, so obliegt dem Kunden die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche Zulässigkeit.
- ^{25.2} Ebenso hat der Kunde von ihm bereit gestellte Inhalte auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit zu überprüfen. Hafen Ventures haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht gegenüber dem Kunden nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom Kunden vorgegeben wurden.

26. Urheberrecht und Nutzung

- ^{26.1} Hafen Ventures erteilt dem Kunden nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und zeitlich unbegrenztes Recht die Software für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden, sämtliche auf der Grundlage des Vertrages der Hafen Ventures erstellten Arbeitsergebnisse zum eigenen, internen Gebrauch zu nutzen. Sämtliche sonstige Rechte verbleiben bei Hafen Ventures.

- ^{26.2} Durch die Mitwirkung des Kunden bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben.
- ^{26.3} Jede Verletzung der Urheberrechte der Hafen Ventures zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.
- ^{26.4} Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Kunden unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mit übertragen werden. Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke, werden ausdrücklich nur durch den Kunden gestattet.
- ^{26.5} Sollte für die Herstellung von Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom Kunden gegen Kostenvergütung bei Hafen Ventures zu beauftragen. Kommt Hafen Ventures dieser Forderung nicht nach und erfolgt eine Dekompilierung gemäß Urheberrechtsgesetz, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden. Missbrauch hat Schadenersatz zur Folge.
- ^{26.6} Wird dem Kunden eine Software zur Verfügung gestellt, deren Lizenzinhaber ein Dritter ist (z. B. Standardsoftware von Microsoft), so richtet sich die Einräumung des Nutzungsrechts nach den Lizenzbestimmungen des Lizenzinhabers (Hersteller).

27. Datenschutz

- ^{27.1} Sofern sich die Bekanntgabe von Personendaten von einer Partei an die andere zur Erfüllung eines Vertrags als notwendig erweist, ist die offenlegende Partei dafür verantwortlich, dass dafür die Einwilligung der betroffenen Personen oder ein anderer Rechtfertigungsgrund vorliegt.
- ^{27.2} Die empfangende Partei verpflichtet sich, die Personendaten nur zur Vertragserfüllung bzw. zum vereinbarten Zweck zu bearbeiten und die Anforderungen des Schweizer Datenschutzgesetzes (DSG) sowie der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu beachten, sofern anwendbar.
- ^{27.3} Sofern der Kunde aufgrund seiner Tätigkeit (z.B. Banken, Versicherungen) spezifische Datenschutzregelungen (z.B. FINMA Rundschreiben Outsourcing) beachten muss, ist er verpflichtet, Hafen Ventures über die konkret zu beachtenden Vorgaben rechtzeitig schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- ^{27.4} Die empfangende Partei ist berechtigt, Personendaten und andere Geschäftsdaten (z.B. Projektdaten) durch Dritte inner- und ausserhalb der Schweiz

bearbeiten (insbesondere speichern) zu lassen, sofern dem Dritten im Zusammenhang mit der Datenbearbeitung die gleichen Verpflichtungen auferlegt werden und die Datensicherheit gewährleistet ist. Sofern eine Datenbearbeitung in einem Land mit einem nicht genügenden Datenschutzniveau erfolgt oder dies nicht auszuschliessen ist, muss der Dritte hinreichende vertragliche Garantien abgeben, um einen angemessenen Datenschutz zu gewährleisten.

- ^{27.5} Beide Parteien verpflichten sich, alle geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit der verarbeiteten Personendaten zu gewährleisten und einen unbefugten oder unrechtmässigen Zugriff auf diese Daten sowie deren Verlust, Zerstörung oder Beschädigung zu verhindern.

28. Geheimhaltung

- ^{28.1} Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Geheimhaltung aller vertraulichen Informationen, die ihnen im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekannt werden. Vertrauliche Informationen sind alle nicht allgemein bekannten Tatsachen, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie solche Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt.

- ^{28.2} Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die:

- zum Zeitpunkt der Offenlegung durch die offenlegende Partei bereits öffentlich bekannt waren;
- nach dem Zeitpunkt der Offenlegung durch die offenlegende Partei öffentlich bekannt werden, ohne dass dies auf einer Verletzung dieser Geheimhaltungsvereinbarung beruht;
- die empfangende Partei von einem Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung erhält;
- die empfangende Partei unabhängig und ohne Rückgriff auf die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei entwickelt hat.

- ^{28.3} Die Vertragspartner werden vertrauliche Informationen nur für die Zwecke dieses Vertrags verwenden und diese nur denjenigen Mitarbeitern und Dritten offenbaren, die diese Informationen zur Erfüllung des Vertrags benötigen und ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

- ^{28.4} Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt für die Dauer des Vertragsverhältnisses und für einen Zeitraum von drei Jahren nach dessen Beendigung.

29. Schlussbestimmungen

- ^{29.1} Diese AGB und die darauf basierenden Verträge unterliegen ausschließlich Schweizer Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG), auch wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird.
- ^{29.2} Für Streitigkeiten sind ausschließlich die ordentlichen Gerichte am Geschäftssitz der Hafen Ventures in der Schweiz zuständig.
- ^{29.3} Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.
- ^{29.4} Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- ^{29.5} Werden diese AGB in eine Fremdsprache übersetzt, ist bei sprachlichen Unklarheiten die deutsche Version massgebend.

Hafen Ventures GmbH
 Chilcherlistrasse 1
 6055 Alpnach Dorf
 Schweiz

www.hafenventures.com
 contact@hafenventures.com

Alpnach Dorf, 12. November 2025